

Muster 2026 ff

Jagdpachtvertrag

Die Alte Hansestadt Lemgo Der Bürgermeister
verteten durch den Leiter der Forstverwaltung
Stadtforst Lemgo Heustraße 36 – 38, 32657 Lemgo
im folgenden – **Verpächter** – genannt

und **Herr**
im folgenden – **Pächter** – genannt

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Ausübung des Jagdrechts auf der Grundlage des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Landesjagdgesetzes NRW (LJG-NRW) in dem in § 4 näher bezeichneten städt. Eigenjagdbezirk „>>>“ in einer Gesamtgröße von rund >>> ha jagdbare Fläche bestehend im Wald mit >>> ha aus den Forstabteilungen: >>>.

und ggf. den Angliederungsflächen >>>

Eine Gewähr für die exakte Größe wird nicht gegeben. Der Pächter hat keinen Anspruch auf die Ergiebigkeit der Jagd. Flächenänderungen bis zu 10 % durch An-/Abrundungen sind im laufenden Vertrag zulässig. Der Pachtzins wird dann entsprechend angepasst.

§ 2

Die Pachtzeit beginnt am >>> und endet am>>> (fünf Jahre).

Pachtjahr ist das Jagdjahr (01.04. – 31.03.)

Wenn beide Parteien mindestens 6 Monate vor Vertragsende schriftlich einwilligen, kann der Vertrag um 3 Jahre verlängert werden

§ 3

(1) Der jährliche Jagdpachtzins für den Jagdbezirk beträgt >>> EUR im Ganzen; zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) >>> EUR

= >>> EUR jährlicher Zahlungsbetrag Jagdpacht

Er ist jährlich im Voraus bis zum Beginn des jeweiligen Pachtjahres (01.04.) an Stadtforst Lemgo mit dem Vermerk „Jagdpacht Bezirk >>>“ zu zahlen.

Für die Pachtzahlung ergeht jährlich ein Bescheid mit Bankverbindung und Kassenzeichen.

(2) Bei Zahlungsverzug ist die Pachtschuld mit 3 % über dem Basiszins zu verzinsen.

(3) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt bekannt gegebene Lebenshaltungskostenindex für die mittlere Verbrauchergruppe (4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt) gegenüber dem für den Zeitpunkt des Vertragsbeginns maßgebenden Index um mehr als 10 % nach oben oder unten, so haben beide Vertragsparteien das Recht, die Neufestsetzung des Jagdpachtpreises entsprechend der Indexveränderung für das nächstfolgende Jagdjahr an zu verlangen.

§ 4

(1) Der Jagdbezirk „>>>“ KreisJB-Nr.: >>> ist in dem anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot eingezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Jagdbezirk wird begrenzt im Norden >>>, im Osten >>>, im Westen >>> und im Süden >>>.

(2) Die Jagdausübung auf nachstehenden Flächen ist folgenden besonderen Beschränkungen unterworfen: NN

§ 5

- (1) Der Pächter für einen ordnungsgemäßen Jagdschutz gemäß Vorgabe durch den Verpächter zu sorgen, insbesondere für Unfallwild an Straßen, soweit vorhanden
- (2) Die zuständigen Forstbetriebsbeamten sind bestätigte Jagdaufseher gemäß § 26 Abs. 3 LJG-NRW und u.a. befugt, in Jagdausrüstung angetroffene Personen auf ihre Jagdberechtigung zu überprüfen. Die Pflichten und Befugnisse nach dem Landesforstgesetz bleiben von diesem Vertrag unberührt (Forstschutz). Die zuständigen Forstbetriebsbeamten sind befugt, sich im Jagdbezirk in Jagdausrüstung, ggf. mit Bewaffnung und Hunden, auch außerhalb der Wege aufzuhalten. Dies gilt auch für revierübergreifende Nachsuchen, ggf. mit dem für die Nachsuche nötigen Schusswaffengebrauch.
- (3) Soweit der Jagdbezirk an einen anderen Eigenjagdbezirk der Stadt grenzt, gelten hinsichtlich der Wildfolge die Abs. 2 – 5 und 7 des § 29 LJG-NRW. Evtl. Nachsuchen können dann unverzüglich aufgenommen werden mit entspr. Nachricht an den Nachbarpächter und unverzüglicher Ergebnismeldung. Innerhalb der städt. Jagdbezirke ist auch die Wildbergung erlaubt. Im Übrigen ist der Pächter verpflichtet, mit anderen Jagdnachbarn unverzüglich schriftlich Wildfolgevereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen mit externen Pächtern sind zu begrenzen auf die gesetzliche Wildfolge und dem Verpächter in Kopie zur Kenntnis zu geben.

§ 6

- (1) Zur Weiterverpachtung und Unterverpachtung ist der Pächter **nicht** berechtigt. Nach Abstimmung mit dem Verpächter kann **ein** unentgeltlicher Jagderlaubnisschein ausgestellt werden. Die Erteilung einer Jagderlaubnis bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Der Jagderlaubnisschein ist vom Pächter und vom Verpächter zu unterzeichnen. Die unentgeltliche Beteiligung von Jagdgästen kann in begrenztem Rahmen in Abstimmung mit dem Verpächter erfolgen. Der Pächter ist für seine Jagdgäste und Jagderlaubnisscheininhaber dem Verpächter gegenüber verantwortlich.
- (2) Der Pächter hat die Jagderlaubnis auf Verlangen des Verpächters zu widerrufen, wenn sich für den Verpächter hierfür nachträglich ein wichtiger Grund ergibt.

§ 7

- (1) Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb und dem Erholungsverkehr begründen keinen Anspruch auf Pachtzinsermäßigung. Dies gilt insbesondere auch für die Holzernte, die Gatterung von Kulturen und Naturverjüngungen sowie für Waldschutzmaßnahmen.
- (2) Der Pächter hat gegenüber den Waldbesuchern die gebotene Zurückhaltung zu üben und die Belange des Naturschutzes und einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen.
- (3) Das Zulegen/Sperren von Schneisen, Wegen und Pfaden mit Ästen/Reisig u.ä. ist verboten.
- (4) Jagdliche Versuche und das Aussetzen von Wild bedürfen unbeschadet behördlicher Genehmigungen auch einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

§ 8

- (1) Jagdliche Einrichtungen sind Angelegenheiten des Pächters. Errichtung und Beseitigung von Jagdeinrichtungen – einschl. Kirrungen – bedürfen vor Aufstellung der schriftlichen Einwilligung des Verpächters (Bauart, Materialien, Aufstellungsort u. a.). Ausgenommen davon sind mobile Ansitzleitern und Ansitzböcke i. d. R. aus Metall.
Die Jagdeinrichtungen sollen sich in das Landschaftsbild einfügen und dürfen nicht an Bäume genagelt, geschraubt oder angekettet werden. Zur Abdeckung von Kirrungen sollen nur natürliche Materialien benutzt werden (z.B. Baumscheiben o.ä. und keine Gehwegplatten o.ä.). Vorhandene jagdliche Einrichtungen sowie Pirschwege, Schussschneisen usw. sind vom Pächter laufend in Ordnung zu halten. Der Verpächter steht hierbei beratend zur Seite.

- (2) Alle Eingriffe in den Bewuchs der Forstpflanzen sind mit dem Verpächter abzustimmen. Auch hier steht der Verpächter mit Rat zur Verfügung.
- (3) Eine evtl. Verwendung von Wildkameras an den genehmigten Kirsungen ist dem Verpächter mit dem Standort mitzuteilen, soweit der Gebrauch rechtlich zulässig ist.
- (4) Die Benutzung der jagdlichen Einrichtungen ist den Dienstkräften des Stadtforstbetriebes und ggf. dessen Beauftragten zur Erledigung jagdlicher Aufgaben gestattet.
- (5) Auf Verlangen des Verpächters ist der Pächter verpflichtet, Jagdeinrichtungen innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen oder zu entfernen. Unbrauchbare Jagdeinrichtungen müssen vom Verpächter zeitnah beseitigt und entsorgt werden.
- (6) Die Verkehrssicherungspflicht aller bei Pachtbeginn vorhandenen und der zusätzlich erstellten Jagdeinrichtungen obliegt dem Pächter und ist zu dokumentieren. Hochsitze müssen immer in verkehrssicherem Zustand sein. Der Pächter stellt den Verpächter von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus befugter oder auch unbefugter Benutzung jagdlicher Einrichtungen ergeben.
- (7) Bei Pachtende gehen alle Jagdeinrichtungen auf stadteigenen Grundstücken entschädigungslos in das Eigentum des Verpächters über, wenn nicht vorher deren Entfernung vom Verpächter verlangt wird. In diesem Fall sind die betreffenden Einrichtungen bis zum Ende des Pachtvertrages abzubauen und aus dem Wald zu entfernen.“. Der Pächter kann auch die jagdlichen Einrichtungen vor Ablauf des Pachtvertrages im Benehmen mit dem Verpächter komplett an einen Reviernachfolger verkaufen, soweit diese Einrichtungen verkehrssicher sind. Unbrauchbare Einrichtungen sind „Abfall“ und daher zeitnah vom Pächter zu entsorgen.
- (8) Der Bau von Jagdhütten auf stadteigenen Grundstücken sowie das Abstellen von Wohnwagen o.ä., das Sperren von Wegen und Flächen sowie das Anbringen von Schildern, festen Markierungen (z.B. Farbspray), Baustellenflutterband u.a. ist im Wald nicht erlaubt.

§ 9

- (1) Entsprechend § 1 Abs. 2 BJagdG ist die Jagd so auszuüben, dass der Aufwuchs von Forstpflanzen und die natürliche Verjüngung aller klimastabilen Baumarten einschl. ihrer natürlichen Begleitflora ohne Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist und Wildschäden an den Forstpflanzen weitestgehend vermieden werden. Das ist die gesetzliche Hegeaufgabe des Jagdausübungsberechtigten. Hauptbaumarten sind z.B. Buche, Eiche, Bergahorn, Esche, Fichte, Lärche, Douglasie sowie weitere alternative klimastabile Baumarten. Buchen, Eichen und Fichten sind wegen ihrer großen Flächenanteile auch sogen. „Leitbaumarten“. Die waldbaulichen Leitziele des Verpächters zur natürlichen Verjüngung der Wälder sind dem Pächter bekannt. Der Pächter unterstützt diese Ziele jagdlich vollumfänglich durch entspr. Rehwildbejagung im Benehmen mit dem Verpächter.
- (2) Die Verbissbelastung vom Rehwild sowie die Fegeschäden am Nachwuchs der Leitbaumarten Buche, Eichen und Fichte sind gemäß Abs. 1 in einer geringen Schadensklasse zu halten. In diesem Fall entsteht dem Pächter keine Wildschadensersatzpflicht. Ein normaler Verbiss geringer Ausprägung an Forstpflanzen von angepassten Rehwildbeständen ist natürliche Lebensgrundlage des Wildes im Wald und kein Wildschaden. In einer geringen Schadensklasse dürfen der jährliche Rehwildverbiss an Terminalknospe/-Trieb sowie die Fegeschäden an den Leitbaumarten durchschnittlich max. 10 % betragen, an den anderen Hauptbaumarten max. 20 %. Regelmäßig erfolgt dazu eine Schadensaufnahme vom Rehwildverbiss an den o.g. Hauptbaumarten durch forstliche Fachkräfte, der Pächter kann dabei anwesend sein. **Der Verpächter gibt in Abhängigkeit der Verbissbelastung dem Pächter jährlich einen Abschussplan für Rehwild vor.** Der Verpächter unterstützt den Pächter bei der ihm obliegenden Hegepflicht. (Stangenholz, Wildwiesen, Jagdschneisen, Hochsitze u. ä.).

- (3) Bei starken Wildschäden (200 % der jeweiligen Schadstufe „gering“ der regelmäßigen repräsentativen Stichprobenauswertung des Rehwildverbisses) ist der Pächter zum gesetzlichen Wildschadensersatz und zur deutlichen Reduktion des Rehwildbestandes verpflichtet. Hierzu werden die vorhandenen Abschusspläne entspr. angepasst.

§ 10

- (1) Die Erfüllung des o.g. Abschussplanes gehört zu den **Hauptpflichten** des Pächters. Verjüngungsflächen bilden Bejagungsschwerpunkte. Die Jagdausübung soll sich am aktuellen wildbiologischen und forstwissenschaftlichen Kenntnisstand orientieren und damit dem Waldbau und der natürlichen Wiederbewaldung unserer Forste gemäß § 9, Absatz 1, dienen. Besonderes Augenmerk ist den Kulturen und Naturverjüngungen im Abschussvollzug gewidmet werden. Daher muss der Abschussplan für Rehwild bis zur ersten Woche im Januar eines Jagdjahres möglichst vollständig erfüllt sein. Wird der Abschussplan nicht fristgerecht erfüllt, erhält der Verpächter eine unentgeltliche Jagderlaubnis und darf die notwendigen Abschüsse durchführen.
- (2) Der Pächter ist ferner verpflichtet, bei entsprechender Verbissbelastung über der Schadstufe „gering“ in den forstlichen Verjüngungen der Hauptbaumarten auf Verlangen des Verpächters den Abschuss von Rehwild unmittelbar zu erhöhen.
- (3) Wenn und soweit der Pächter den vereinbarten Abschuss von Rehwild mehr als einmal nicht erfüllt hat, hat der Verpächter nach vorheriger Abmahnung und Fristsetzung das Recht, im Folgejahr alle fehlenden Abschüsse durch von ihm Beauftragte nachholen zu lassen. Hierzu kann der Verpächter auch entsprechende Bewegungsjagden anordnen. Der Pächter wird dazu geladen und kann aktiv teilnehmen.
- (4) Macht der Verpächter von dem unter Satz 1 und 3 genannten Recht Gebrauch, steht das Wildbret dem Pächter zu. Übergabeort ist der Forstbetriebshof, es sei denn, es wird ein anderer Übergabeort (z.B. Revier) vereinbart.
- (5) Pächter und Jagdgäste haben dem Verpächter alle den Jagdbetrieb und dem Wildbestand betreffenden Auskünfte zu erteilen sowie zum 31.12. eines jeden Jahres, die vorläufige Streckenliste für Rehwild, und zum 01.04. eines jeden Jagdjahres unaufgefordert die Durchschriften der detaillierten Gesamt-Streckenlisten für alles erlegte Wild vorzulegen. Nicht nachgewiesenes gemeldetes Rehwild gilt als nicht erlegt.
- (6) Der Pächter hat Wildzählungen und Wildbeobachtungen durch den Verpächter zu dulden.
- (7) Gesellschaftsjagden sollen nur entsprechend des Bejagungsbedarfes und nach aktuellen wildbiologischen Erkenntnissen im Benehmen mit dem Verpächter durchgeführt werden. Die Anzahl der Gesellschaftsjagden ist derzeit auf maximal 2 je Jahr begrenzt. Diese sind im Benehmen mit dem Verpächter, rechtzeitig zu planen und **verpflichtend** als Gemeinschaftsjagd, revierübergreifend mit den anderen städt. Eigenjagdbezirken, durchzuführen.
- (8) Werden revierübergreifende Bewegungsjagden als Gemeinschaftsjagden im Stadtwald geplant, verpflichtet sich der Pächter zur Teilnahme entsprechend den Richtlinien und Freigaben des Stadtforstbetriebes/Verpächters.

§ 11

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, dass in einer gegatterten Kulturfläche eingedrungene Haarwild unter Beachtung jagdrechtlicher Vorschriften unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Tag nach Kenntnisnahme oder Aufforderung zu erlegen, erlegen zu lassen oder dauerhaft herauszurücken.
- Geschieht dies nicht, ist der Verpächter berechtigt, nach Anmahnung den Abschuss durchzuführen. Ggf. vorhandene Kulturgatter hat der Pächter regelmäßig vier Mal jährlich auf Undichtigkeiten zu überprüfen und vorhandene Schlupflöcher zu verschließen bzw. größere Schäden dem Verpächter zu melden.

- (2) Der Verpächter führt an den Kulturgattern jährlich eine Zauninspektion durch, ggf. mit notwendigen Instandsetzungen.

§ 12

- (1) Der Pächter und weitere an der Jagd beteiligte Personen sind grundsätzlich verpflichtet die Jagdmanagement App Revierwelt zu nutzen. Dies ist zur besseren Jagdorganisation und zum Zwecke der Dokumentation und Nachweispflicht gegenüber dem Verpächter notwendig. Die Vorgaben zur Verwendung der App des Verpächters sind zwingend einzuhalten. Die Grundkosten für die Software trägt der Verpächter.
- (2) Alle Personen die an der Jagd beteiligt sind in der App mit vollständigen Kontaktdaten zu erfassen.
- (3) Für jedes erlegte Stück Schalenwild ist unmittelbar ein körperlicher Nachweis zu erbringen, dies geschieht über die App Revierwelt. Nicht nachgewiesenes Wild gilt als nicht erlegt. § 22 LJG-NRW bleibt unberührt.

§ 13

- (1) Der Verpächter stellt im Forstbetrieb ggf. vorhandene Jagdschneisen, Wildwiesen und Äsungstreifen dem Pächter unentgeltlich zur Verfügung, soweit keine andere forstliche Nutzung notwendig ist.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, diese fachgerecht zu unterhalten (kalken u. a.) und zu pflegen (mähen/mulchen, nachsäen u.a.) Vorschläge des Verpächters sind zu berücksichtigen. Kommt der Pächter diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Verpächter nach Abmahnung und Fristsetzung die Arbeiten auf Kosten des Pächters durchführen lassen.
- (3) Der Verpächter unterstützt den Pächter bei Fragen des praktischen Jagdbetriebes und der jagdlichen Einrichtungen. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Herbizide) und Mineraldüngern ist nicht erlaubt. Eine Umwandlung der Wildwiesen in Wildäcker oder andere Einsaaten ist nicht zulässig. Der Verpächter hat das Recht, aus forstlichen- oder naturschutzfachlichen Gründen auch bestellte Flächen im notwendigen Umfang zu befahren bzw. zu betreten oder Holz zu lagern, forstlich anders zu nutzen oder die Nutzung als jagdliche Einrichtung zu untersagen. Der Pächter kann in solchen Fällen keinen Schadensersatz für Aufwuchsbeschädigungen fordern.

§ 14

- (1) Der Pächter und ggf. der legitimierte Jagderlaubnisscheininhaber dürfen auf eigene Gefahr die für den öffentlichen Verkehr gesperrten forsteigenen Hauptwirtschaftswege im Wald mit Kraftfahrzeugen nur für Zwecke der Jagsausübung und mit einer vom Verpächter auszustellenden besonderen Bescheinigung befahren. Die Bescheinigung ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Beim Befahren ist den forsttypischen Hindernissen auf Waldwegen besonderes Augenmerk zu widmen, z.B. Holzpolter, Wasserableiter, Rinnen, Schlaglöcher, Äste, Steine, Verschmutzungen, Absperrungen usw. auf der Wegstrecke.
- (2) Der Verpächter haftet nicht für Schäden des Pächters durch die Wegebenutzung im Forst. Dem Erholungsverkehr ist beim Befahren des Waldes Priorität einzuräumen.
- (3) Der Verpächter kann bestimmte Bereiche von der Kraftfahrzeugbenutzung ganz oder zeitweise ausschließen. Das Betreten von Waldflächen mit Holzeinschlag ist verboten. Der Pächter und evtl. Jagdgäste haben beim Betreten des Waldes stets auf waldtypische Gefahren (Totholz, Kronenbruch, Sturm usw.) zu achten und sich entsprechend zu verhalten.

§ 15

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag nach Abmahnung fristlos kündigen, wenn:
 - a. ein Pächter wegen strafbarer Handlungen nach den §§ 292 und 293 des Strafgesetzbuches sowie § 38 des Bundesjagdgesetzes rechtskräftig verurteilt ist,

- b. ein Pächter wiederholt oder in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt oder gegen die Belange von Naturschutz und Erholung sowie die §§ 9 und 10 grob verstößt,
- c. der Pächter mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verpächter nach vorheriger Zahlungsaufforderung und Mahnung länger als sechs Monate in Verzug ist,
- d. der Pächter dem Verbot des § 6 und/oder der Verpflichtung des § 6 dieses Vertrages auch nach Abmahnung zuwiderhandelt,
- e. der Pächter in zwei aufeinander folgenden Jahren den Abschussplan nicht erfüllt hat,
- f. in zwei aufeinander folgenden Jahren die zulässige Schadstufe beim Rehwildverbiss überschritten wurde,
- g. der Pächter für den Vertragsabschluss wichtige Umstände verschwiegen hat,
- h. dem Pächter der Jagdschein entzogen oder versagt wird.

(2) Im Falle einer Kündigung gemäß Absatz 1 hat der Pächter dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere die Kosten der Neuverpachtung und einen etwaigen Mindererlös. Ein etwaiger Mehrerlös verbleibt dagegen voll dem Verpächter.

(3) Das Verschulden von Beauftragten, Jagerlaubnisscheininhabern und Jagdgästen gilt als eigenes Verschulden des Jagdpächters, dieser haftet für seine Jagdgäste.

§ 16

Stirbt der Pächter, endet der Pachtvertrag unverzüglich. Eine Vererbung des Jagdrechts und eine evtl. Rückerstattung von Jagdpachtanteilen an Erbberechtigte sind ausgeschlossen.

§ 17

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 18

Sonstige Vereinbarungen:

§ 19

Salvatorische Klausel: Werden einzelne Vertragsbestandteile unwirksam, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestandteile.

Lemgo, den
